

Schulpflicht und entschuldigtes Fehlen

Gemäß Schulgesetz des Landes NRW besteht für alle Kinder die Pflicht, die Schule regelmäßig zu besuchen. Es gelten folgende Regelungen:

1. Fehlen des Kindes

Grundsätzlich ist die Schule über jegliches Fehlen Ihres Kindes umgehend, möglichst bis 8.00 Uhr, mündlich zu informieren.

Sollte ein persönlicher Kontakt nicht möglich sein, können die Erziehungsberechtigten die Entschuldigung auf die Mailbox sprechen.

2. Fehlen aus Krankheitsgründen

Wenn ein Kind an mehr als drei Tagen fehlt, muss in der Regel ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Hat Ihr Kind eine ansteckende Krankheit (Scharlach, Röteln, Windpocken, Mumps etc.), informieren Sie bitte umgehend die Schule. Wir werden dann entsprechende Maßnahmen einleiten, um z.B. Schwangere zu informieren und damit auch zu schützen.

3. Fehlen vor und nach den Ferien

Sollte Ihr Kind am letzten Schultag vor den Ferien oder am ersten Tag nach den Ferien fehlen, muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden. Sollte das nicht geschehen, ist die Schule gesetzlich verpflichtet rechtliche Schritte (z.B. ein Bußgeldverfahren) einzuleiten.

4. Unentschuldigtes Fehlen

Sollte Ihr Kind unentschuldig fehlen, wird die Schule sich zunächst förmlich an Sie wenden. Sollte dies erfolglos sein, müssen weitere rechtliche Schritte eingeleitet werden, z.B. die Beantragung eines Bußgeldverfahrens oder der zwangsweisen Zuführung ihres Kindes durch die Polizei.

5. Beurlaubung während der Schulzeit

Die Beurlaubung während der Schulzeit kann in dringenden Fällen unter der Angabe von Gründen bei den Klassenlehrerinnen/Klassenlehrern vorher schriftlich beantragt werden. Der Schulleiter entscheidet über Beurlaubungen von mehr als drei Tagen, wenn der Antrag mindestens eine Woche vorher schriftlich eingegangen ist.

6. Beurlaubung vor und nach den Ferien

Unmittelbar vor und im Anschluss an die Ferien sowie vor und nach gesetzlichen Feiertagen darf keine Beurlaubung genehmigt werden. Über Ausnahmen in nachweislich dringenden Fällen entscheidet der Schulleiter. Eine solche Befreiung im Ausnahmefall kann nur einmal während der gesamten Grundschulzeit genehmigt werden.

Eine Ausnahme liegt nachweislich nur dann vor, wenn die Beurlaubung nicht den Zweck der Verlängerung der Schulferien hat. Ebenso können wirtschaftliche Gründe nicht berücksichtigt werden.

Sollte ein Kind im Urlaub erkranken und die Rückreise nicht zum geplanten Zeitpunkt stattfinden können, legen Sie ebenfalls ein ärztliches Gutachten sowie die Originalbuchung und Änderungsbuchung des Fluges bei Auslandsaufenthalten vor.

Meldepflicht bei Kopfläusen

Wie in jedem Jahr treten zu Beginn der kalten Jahreszeit vermehrt Kopfläuse in den Schulen und Kindergärten auf. Damit der Befall eines Kindes nicht auf weitere übergeht, hat die Lehrerkonferenz folgendes Vorgehen beschlossen:

- Die Erziehungsberechtigten des befallenen Kindes werden angerufen und müssen es sofort abholen. Das Mädchen oder der Junge wird isoliert und darf nicht in der Klasse bleiben.
- Sie erklären am folgenden Tag schriftlich, dass sie das Kind behandelt haben und dies je nach Shampoo in sechs bis acht Tagen wiederholen werden. Erst mit der Vorlage der Erklärung darf das Kind die Schule wieder besuchen.
- Die Erziehungsberechtigten der übrigen Kinder in der Klasse, in der Bärenbude oder in der OGS-Gruppe finden in der Postmappe eine Benachrichtigung verbunden mit der Aufforderung, den Kopf ihres Kindes zu untersuchen und dies auch in den nächsten Tagen zu wiederholen. Ein entsprechender Vordruck ist von den Erziehungsberechtigten unterschrieben am folgenden Tag zu Unterrichtsbeginn bei der Lehrerin oder dem Lehrer vorzulegen. Fehlt die Unterschrift, so darf das Kind nicht am Unterricht teilnehmen und muss abgeholt werden.
- Tritt ein erneuter Lausbefall in einer Klasse oder Betreuungsgruppe auf, so wird dieses Prozedere wiederholt.

Liebe Eltern, bitte beachten Sie die beschriebene Vorgehensweise sehr genau. Sie sind verantwortlich dafür, dass Ihr Kind gesund und frei von Läusen in die Schule kommt!

Bei fehlenden Angaben (Läuse) oder Nichtbeachten von Vorschriften (meldepflichtige Krankheiten oder Magen-Darm-Erkrankungen) sind wir gezwungen, ihr Kind solange zu isolieren, bis Sie in der Schule erscheinen!

Kranke Kinder dürfen nicht in die Schule geschickt werden!

Aufstellung der meldepflichtigen Krankheiten

Zum Schutz der Kinder, Lehrer und Erzieher sowie aller an der Nordschule Tätigen sind die Vorgaben des Infektionsschutzgesetzes unbedingt zu beachten! Hierzu gehört, dass folgende Erkrankungen sofort an die Schule zu melden sind:

- a) Botulismus,
- b) Cholera,
- c) Diphtherie,
- d) humane spongiforme Enzephalopathie, außer familiär-hereditärer Formen,
- e) akute Virushepatitis,
- f) enteropathisches hämolytisch-urämisches Syndrom (HUS),
- g) virusbedingtes hämorrhagisches Fieber,
- h) Keuchhusten,
- i) Masern,
- j) Meningokokken-Meningitis oder -Sepsis,
- k) Milzbrand,
- l) Mumps,
- m) Pest,
- n) Poliomyelitis,
- o) Röteln einschließlich Rötelnembryopathie,
- p) Tollwut,
- q) Typhus abdominalis oder Paratyphus,
- r) Windpocken

(Auszug aus dem Infektionsschutzgesetz, hier § 6)

Regelung bei Magen-Darm-Erkrankungen und Erbrechen

Nach Durchfall oder Erbrechen dürfen Kinder die Schule erst wieder besuchen, wenn nach dem letzten Auftreten mehr als 24 Stunden vergangen sind. Dies bedeutet, dass ein Kind in der Regel **zwei Tage lang zuhause** bleiben muss. Eine telefonische Entschuldigung im Sekretariat reicht in diesen Fällen aus.

Mitteilungen im Hausaufgabenheft und in der Postmappe

Aus gegebenem Anlass sei noch mal auf die große Bedeutung eines verlässlichen Austauschs zwischen Schule und Elternhaus hingewiesen. Da es öfter vorkommt, dass Informationen kurzzeitig weitergegeben werden müssen, ist der tägliche Blick in das Hausaufgabenheft und in die Postmappe sehr wichtig. Eltern können das Hausaufgabenheft gerne für Entschuldigungen im Krankheitsfall oder für andere Mitteilungen nutzen.



Schulnachrichten

Sonderausgabe zu Vorgaben und Absprachen zwischen Elternhaus und Schule

- Schulpflicht und entschuldigtes Fehlen
- Meldepflicht bei Kopfläusen
- Aufstellung der meldepflichtigen Krankheiten
- Regelung bei Magen-Darm-Erkrankungen und Erbrechen
- Mitteilungen im Hausaufgabenheft und in der Postmappe